

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Stellplatzsatzung

der Kreisstadt Korbach

vom 13.11.2003, in Kraft getreten am 30.11.2003, geändert durch
1. Nachtrag vom 06.07.2006, in Kraft getreten am 15.07.2006.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Kreisstadt Korbach.

§ 2

Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen – unbeschadet des § 7 - nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze (Plätze für Kraftfahrzeuge) und Abstellplätze (Plätze für Fahrräder) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

(3) Die notwendigen Stellplätze, Garagen oder Abstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie der zugehörigen Bepflanzung sind in einem Lageplan darzustellen und zusammen mit den Bauvorlagen/dem Bauantrag vorzulegen.

¹ HGO in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I Seite 342)

² HBO in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I Seite 274)

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 3

Größe der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO)³.
- (2) Von jeweils 10 nachzuweisenden Stellplätzen kann ein Stellplatz als Kleinkraftwagenstellplatz (sog. „Smart-Parkplatz“) mit einer geringeren Länge (mindestens jedoch 3,50 m) angelegt werden.
- (3) Für Abstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Stellplatzberechnung sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen, wenn die Restsumme 0,25 der Bemessungseinheit überschreitet. Restbemessungseinheiten für verschiedene Nutzungen werden addiert.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist die Zustimmung der Stadt Korbach zur Festsetzung der Anzahl und Größe der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze erforderlich.

³ GaVO vom 16.11.1995 (GVBl. I Seite 514)

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 5

Beschaffenheit der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

(1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(2) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu-/Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein (Stauraum). In begründeten Fällen sind Ausnahmen davon zulässig, über die die Stadt im Einzelfall entscheidet.

(3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken und Sträucher abzuschirmen. Je fünf Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1000 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.

Die Höhe der Hecken, Sträucher und Bepflanzungen (außer Bäume) darf max. 1 m betragen. Der Kronenansatz der anzupflanzenden Bäume darf erst in einer Höhe von mind. 2 m beginnen.

(4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen grundsätzlich nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 6

Standort der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen oder in sonstiger Weise nachzuweisen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg bei Stellplätzen und Garagen, bis 30 m bei Abstellplätzen) hergestellt oder in sonstiger Weise nachgewiesen werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

(1) Die Herstellungs- bzw. Nachweispflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung oder der sonstige Nachweis der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Korbach.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 2.500 EUR je abzulösenden Stellplatz.

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen

a) § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze oder Abstellplätze

aa) in der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 1 oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 aus der mit Zustimmung der Kreisstadt Korbach erfolgten Festsetzung der Anzahl der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze ergebenden Zahl und

bb) in der sich aus § 3 dieser Satzung sowie § 5 Abs. 1 der Garagenverordnung ergebenden Größe und

cc) in der sich aus § 5 und § 6 ergebenden Beschaffenheit

hergestellt oder sonst nachgewiesen zu haben, sofern nicht eine Ablösung nach § 7 erfolgt ist.

b) § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen an baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen oder Abstellplätzen

aa) in der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 4 Abs. 1 oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 bis 5 aus der mit Zustimmung der Kreisstadt Korbach erfolgten Festsetzung der Anzahl der herzustellenden oder in sonstiger Weise nachzuweisenden Stellplätze ergebenden Zahl und

bb) in der sich aus § 3 dieser Satzung sowie § 5 Abs. 1 der Garagenverordnung ergebenden Größe und

cc) in der sich aus § 5 und § 6 ergebenden Beschaffenheit

hergestellt oder sonst nachgewiesen zu haben, sofern nicht eine Ablösung nach § 7 erfolgt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Kreisstadt Korbach.

⁴ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)

* § 9 geändert durch 1. Nachtrag vom 06.07.2006

Satzung über die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

§ 9*

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Korbach über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen vom 15.05.1995 in der Fassung des I. Nachtrages vom 04.09.2001 außer Kraft.

(3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Korbach, den 25. November 2003
Siegel

Der Magistrat der Kreisstadt Korbach
gez. Friedrich
Bürgermeister

* § 9 geändert durch 1. Nachtrag vom 06.07.2006

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

vom 25.11.2003, in Kraft getreten am 30.11.2003,
geändert durch 1. Nachtrag vom 7. Juli 2006, in Kraft getreten am 15.07.2006.

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Pkw | hiervon für Besucher-/innen (in %) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder | hiervon für Besucher-/innen (in %) |
|----------|---|--|------------------------------------|--|------------------------------------|
| 1 | Wohngebäude | | | | |
| 1.1 | Einfamilienhäuser (Reihenhäuser und freistehende Gebäude mit nur einer Wohneinheit) | 2 je Wohnung | | 1 je Wohnung | |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | 1,5 je Wohnung | 10 | 1 je Wohnung | 20 |
| 1.3 | Schwestern-/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime | 1 je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl. | 20 | 1 je 3 Betten | 20 |
| 1.4 | Senioren- und Behindertenwohnheime | 1 je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl. | 75 | 1 je 10 Betten | 50 |
| 1.5 | Gebäude mit Altenwohnungen | 0,5 je Wohnung | 20 | 1 je 3 Wohnungen | 50 |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | | | |
| 2.1 | Büro und Verwaltungsräume allgemein | 1 je 40 m ² Nutzfläche | 20 | 1 je 60 m ² Nutzfläche | 20 |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.) | 1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl. | 75 | 1 je 50 m ² Nutzfläche | 75 |
| 3 | Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 12.1) | | | | |
| 3.1 | Läden/Geschäftshäuser (Einzelhandelsbetriebe ***) | bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche 1 je 40 m ² , weiter über 800 m ² Verkaufsnutzfläche 1 je 20 m ² , jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden **) | 90 | 1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche | 75 |

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Pkw | hiervon für Besucher-/innen (in %) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder | hiervon für Besucher-/innen (in %) |
|----------|--|--|------------------------------------|--|------------------------------------|
| 3.2 | Läden/Geschäftshäuser (Einzelhandelsbetriebe) -Lebensmittel - bis 800 m ² VK | 1 je 40 m ² | 90 | 1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche | 75 |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) ***) | 1 je 5 Sitzplätze | 90 | 1 je 20 Sitzplätze | 90 |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 je 10 Sitzplätze | 90 | 1 je 10 Sitzplätze | 90 |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke | 1 je 15 Sitzplätze | 90 | 1 je 30 Sitzplätze | 90 |
| 4.4 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung | 1 je 10 Sitzplätze | 90 | 1 je 30 Sitzplätze | 90 |
| 5 | Sportstätten | | | | |
| 5.1 | Sportstätten (z. B. Trainingsplätze sowie Sportplätze und Sportstadien) ***) | 1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze | | 1 je 250 m ² Sportfläche | |
| 5.2 | Turn- und Sporthallen ***) | 1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucherpl. | | 1 je 50 m ² Hallenfläche | |
| 5.3 | Freibäder und Freiluftbäder ***) | 1 je 300 m ² Grundstücksfläche | | 1 je 300 m ² Grundstücksfläche | |
| 5.4 | Hallen- und Saunabäder ***) | 1 je 10 Kleiderablagen, zus. 1 Stellpl. je 15 Besucherpl. | | 1 je 10 Kleiderablagen, zus. 1 je 10 Besucherpl. | |
| 5.5 | Tennisplätze ***) | 4 je Spielfeld, zus. 1 Stellpl. je 15 Besucherpl. | | 1 je Spielfeld, zus. 1 je 10 Besucherpl. | |
| 5.6 | Minigolfplätze | 6 je Platz | | 5 je Platz | |
| 5.7 | Kegel-, Bowlingbahnen ***) | 4 je Bahn | | 1 je Bahn | |
| 5.8 | Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen | 1 je 20 m ² Sportfläche | | 1 je 30 m ² Sportfläche | |

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Pkw | hiervon für Besucher-/innen (in %) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder | hiervon für Besucher-/innen (in %) |
|----------|---|---|------------------------------------|---|------------------------------------|
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | | | |
| 6.1 | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u. ä. ***) | 1 je 12 m ² Nutzfläche | 75 | 1 je 12 m ² Nutzfläche | 90 |
| 6.2 | Schnellimbiss o.ä. Einrichtungen | 1 je 10 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 4 Stellpl. | 90 | 1 je 10 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 4 Stellpl. | 90 |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe ***) | 1 je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 | 75 | 1 je 10 Betten, für zugeh. Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 | 10 |
| 6.4 | Jugendherbergen ***) | 1 je 12 Betten | 75 | 1 je 10 Betten | 90 |
| 7 | Krankenhäuser | | | | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten | 1 je 4 Betten | 60 | 1 je 30 Betten | 50 |
| 7.2 | Pflegeheime | 1 je 10 Betten | 75 | 1 je 50 Betten | 75 |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 je 30 Schüler | | 1 je 3 Schüler | |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen | 1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 3 Schüler über 18 Jahre | | 1 je 5 Schüler | |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 je 15 Schüler | | 1 je 15 Schüler | |
| 8.4 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stellpl. | | 1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 | |
| 8.5 | Jugendfreizeitheim-/treffs und dergleichen | 1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellpl. | | 1 je 15 m ² Nutzfläche | |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe ***) | 1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **) | 20 | 1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **) | |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ***) | 1 je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) | | 1 je 150 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte | |

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Pkw | hiervon für Besucher-/innen (in %) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder | hiervon für Besucher-/innen (in %) |
|-----------|---|---|------------------------------------|---|------------------------------------|
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten ***) | 3 je Wartungs- oder Reparaturstand | | | |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 3 je Pflegeplatz | | | |
| 9.5 | Automatische Kfz-Waschstraßen | 5 je Waschanlage oder ein Stauraum von mind. 25 m | | | |
| 9.6 | Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung | 2 je Waschplatz | | | |
| 10 | Vergnügungsstätten** | | | | |
| 10.1 | Räume mit Spielgeräten | 1 je Spielgerät ****) | 90 | 1 je 2 Geldspielgeräte | 90 |
| 10.2 | Diskotheiken, Tanzbars u. ä. Einrichtungen | 1 je 6 m ² Nutzfläche | 90 | | |
| 10.3 | Räume mit Roulette- oder Spieltischen u. ä. Einrichtungen des behördlich genehmigten Glücksspiels | 1 je Spielplatz, mind. jedoch 10 Stellpl. je Spiel-/Roulettetisch | 90 | | |
| 10.4 | Räume mit Billardtischen | 2 je Billardtisch | 90 | 1 je Billardtisch | 90 |
| 10.5 | Wetteinrichtungen | 1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 | 90 | 1 je 50 m ² Nutzfläche | 90 |
| 10.6 | Kulturvereine | 1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 | 90 | 1 je 50 m ² Nutzfläche | 90 |
| 10.7 | Privatclubs u. Ä. | 1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 | 90 | 1 je 50 m ² Nutzfläche | 90 |
| 11 | Verschiedenes | | | | |
| 11.1 | Kleingartenanlagen | 1 je 3 Kleingärten | | 1 je 3 Kleingärten | 20 |
| 11.2 | Friedhöfe | 1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mind. jedoch 10 | 90 | 1 je 750 m ² Grundstücksfläche | 90 |
| 12 | Anwendungsbestimmungen* | | | | |
| 12.1 | Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen. | | | | |

* Nr.10 geändert durch 1. Nachtrag vom 07.07.2006

* Nr. 12 geändert durch 1. Nachtrag vom 07.07.2006

Anlage zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Korbach (§ 4 Abs. 1)

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Pkw | hiervon für Besucher-/innen (in %) | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder | hiervon für Besucher-/innen (in %) |
|-------|--|------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|
| *) | Der Stellplatzbedarf/Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. | | | | |
| **) | Zusätzlich werden Stellplätze/Abstellplätze für Lager-, Büro- und Ausstellungsflächen berechnet. | | | | |
| ***) | Darüber hinaus kann bei Bedarf der Nachweis von Einstellplätzen für Busse/LKW (Andienungsflächen u. ä.) gefordert werden. | | | | |
| ****) | Spielgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte mit Gewinnmöglichkeit oder mit verdeckter Gewinnmöglichkeit, z. B. Token-Geräte u. Ä, sowie Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Hiervon ausgenommen sind sogenannte Sportgeräte, z. B. Dart, Kicker u. Ä. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf konzessionierte Gaststätten (siehe 6.1). | | | | |